

Fragen und Antworten zum SPD-Entwurf eines Hessischen Gesetzes zum Halten und Führen von Hunden

1. Was will das Gesetz?

Das Gesetz will eine gute Regelung für ein Alltagsthema vieler Menschen.

Ziel ist

- ein Konsens über gute Hundehaltung in Hessen.
- Hundehaltung soll ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit behalten,
- Hundehalter ihre Freude am Hund behalten,
- Nichthundehalter in ihrer Erwartung sicher machen, dass Unfällen - und ganz besonders Beißunfällen wegen mangelnder Führung - nach Kräften vorgebeugt werden soll.

Im Einzelnen soll dies ein Regelungskpaket sicherstellen, welches in seiner Bündelung eine Vielzahl guter Wirkungen zeitigen kann:

Haltersachkunde, theoretisch und praktisch, auch bei allen Neuhundehaltern gleich zu Beginn sicherzustellen, trägt dazu bei,

- die Entscheidung zum Hund verantwortlicher zu machen,
- die abgebenden Stellen wie Tierheime oder Züchter in die Verantwortung mit einzubeziehen,
- die Hundehaltung in der Praxis artgerechter zu machen,
- die Hundeführung in der Öffentlichkeit kompetenter zu machen,
- der Zahl der sogenannten Fundhunde, nicht selten Abgaben oder Aufgaben wegen Überforderung, vorzubeugen,
- den Kommunen satzungsrechtliche Anknüpfungspunkte für Halterprivilegien, aber auch Anknüpfungspunkte für Halteraufgaben unterhalb des gefährlichen Hundes, bspw. für die Haltung des mehrfach grob störend aufgefallenen unerzogenen Hundes, zu geben.

Die **Chip- und Registrierpflicht** für alle Hunde

- hilft dem Halter bei Verlust des Tieres die Wiederauffindung zu erleichtern,
- hilft den Kommunen die Zahl der Fundhunde zu verringern,
- hilft den Behörden, die illegale Hundehaltung und den illegalen Hundehandel besser feststellen und managen zu können.

Die **allgemeine Hundehalterhaftpflicht**

- macht jedem Halter seine Tierhalterhaftpflicht vor dem Schadensfall bewusst,
- hilft den Geschädigten, zu einem Ausgleich zu kommen,
- wird Schadensklassen der Versicherungswirtschaft zur Folge haben, demzufolge die Halterpraxis nicht unbeeindruckt lassen.

Die **Erfassung eines jeden gefährlichen Hundeindividuums**

- räumt auf mit der Sicherheit nur suggerierenden Rasseliste,
- berücksichtigt die Schadensstatistiken der Versicherungswirtschaft, nach der Beißunfälle auch bei nicht gelisteten Hunden vorkommen,
- stellt nicht zuletzt auch in Rechnung, dass lebensbedrohliche Unfälle ohne Biss, wie Sturzunfälle, häufiger vorkommen als lebensbedrohliche Beißunfälle,

- zieht Konsequenzen aus den wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, dass hundliches Fehlverhalten in den allermeisten Fällen aus menschlicher Inkompetenz zum Halten und Führen eines Hundes herrührt, und Rasselisten mehr eine politische Ausrede sind, insoweit sie die Öffentlichkeit in Sicherheit wiegen und die Halterverantwortung für einen jeden Hund trivialisieren.

Die **höheren Anforderungen nicht nur an das Halten, sondern auch an das Führen von gefährlichen Hunden** wollen den von den Ordnungsämtern seit langem beklagten „Strohmannanmeldungen“ zugunsten von Personen ohne die nachzuweisende besondere Sachkunde zum Führen von gefährlichen Hunden entgegentreten sowie Handhabungen zu zusätzlichen Auflagen bieten.

Die **ausformulierten Verbote zur Vermittlung und oder zur Haltung mannscharfer Hunde außerhalb des polizeilichen Bereichs**, bzw. zur vorübergehenden Unterbringung im Tierschutz, will Klarstellungen leisten, die Richtlinien des VDH zum Schutzhundesport gesetzlich unterstützen sowie eine Klarstellung des Unterschiedes zwischen dem staatlichen Schutzhund und dem privaten Wachhund.

Die **Einbindung des Fachwissens von Hundetrainern und Tierheimen**, beide „Ausfallbürgen“ für unerzogene Hunde, **in die Verwaltungsgremien rund um das Gesetz** will den fachlichen Austausch und das Zusammenwirken aller mit Hundehaltung befassten Fachpersonen institutionalisieren.

2. Warum ein Gesetz anstelle der geltenden Hundeverordnung?

Diese Frage beantwortet sich aus dem Vorerwähnten: Die Regelungen bedürfen zwingend der Gesetzesform. Eine möglichst effektive Reglementierung zwecks Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, ist Aufgabe des Landesgesetzgebers. Vor diesem Hintergrund besteht zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Alternative.

Werden die bestehenden Regelungen der bisherigen Hessischen Hundeverordnung gelockert: Nein, die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen bedeuten keine Lockerung, sondern berücksichtigen alle von den Fachverbänden vorgetragene Notwendigkeiten für die Verregelung der Hundehaltung. Der Ansatz des Gesetzes ist präventiver Art und auf alle Hundehaltungsfälle bezogen. Angelpunkt ist die Halterverantwortung und die Halterkompetenz für jeden Fall der Hundehaltung. Die Regelungen für die Haltung der als gefährlich aufgefallenen Hunde werden sachgerecht komplettiert. Die Haltungserlaubnis für diese Fälle wird nur erteilt, wenn neben der nachgewiesenen Sozialverträglichkeit des Hundes auch die vorhandene Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Sachkunde der Halterin bzw. des Halters nachgewiesen werden; darüber hinaus kann die Behörde Auflagen zur Art der Führung verfügen.

3. Will der Entwurf einen generellen Leinenzwang?

Nein. Das ist ein Vorschlag, der vorwiegend von Bürgern in Städten in die Diskussion eingebracht wird. Auch Hunde in städtischen Bereichen brauchen, ihrer Art entsprechend, die Möglichkeit des freien Auslaufs, z.B. auf Hundewiesen. Aus Tierschutzgründen kann hiervon nicht abgerückt werden.

4. Muss jemand als jahrlanger Hundehalter jetzt Sachkundenachweise erwerben?

Nein, wer mindestens 2 Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten (oder für eine juristische Person betreut) hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Die Anhörung wird zu ergeben haben, ob diese Sachkunde Vermutung nur für den zum Zeitpunkt des Gesetzes gehaltenen Hund gilt, ebenso, in welchem Zeitpunkt die Voraussetzung erfüllt sein muss. Zum Beispiel hat Niedersachsen die letzte Frage so beantwortet, dass in den letzten 10 Jahren „ein Hund“ zwei Jahre lang beanstandungsfrei gehalten worden sein muss.

5. Wird der einzelne Hundehalter durch das vorgeschlagene Gesetz nicht unverhältnismäßig belastet, was die Kostenseite angeht?

Nein. Die zu erwerbende theoretische und praktische Sachkunde wird bspw. bei den Vereinen des VDH zu insgesamt 50 Euro erworben werden können. Die Chipkosten sind für reisende Hundehalter bereits jetzt im europarechtlichen Pflichtenrepertoire. Und Gebühren für die Registrierung in Höhe von ca. 25 Euro sind im Verhältnis zu den privaten Aufwendungen für den Hund (Impfungen, Futter, Gesundheitskosten, Ausstattung usw.) zumutbar. Was das Thema der allgemeinen Hundehalterhaftpflicht angeht, geht die Fraktion sehr offen in die Anhörung. Die Kosten hierfür belaufen sich, je nach Versicherungssumme, jährlich zwischen 35 bis unter 100 Euro. Diese Pflicht muss mit Blick auf die Versicherungspflichtigkeit anderer gefahrensgeeigneter Hobbies und die Debatte einer allgemeinen Haftpflicht abgewogen werden.

6. Müssen Familienmitglieder der Halterin oder des Halters oder sonstige Personen, die den Hund ausführen oder betreuen, im Besitz eines „Hundeführerscheins“ sein?

Nein für den Normalhund: Die Verantwortung liegt - aufgrund der vorhandenen Sachkunde - beim Hundehalter, wenn er seinen Hund einem anderen anvertraut bzw. zum Führen überlässt. Er muss prüfen, ob er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Letztlich ist dies keine Änderung gegenüber den Pflichten der Tierhalterhaftung nach BGB.

Ja, für den Führer des gefährlichen Hundes. Zum einen soll die sehr oft praktizierte Strohmannanmeldung unterbunden werden; zum anderen wird die Verantwortung des Halters zur Sicherstellung des Führens mit besonderer Sachkunde benannt.

7. Ab wann muss jemand über einen Sachkundenachweis verfügen?

Das Erfordernis gilt ab 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Wann das Gesetz in Kraft treten kann, wird letztlich davon abhängen, wie schnell die Verwaltungsvoraussetzungen für seinen Vollzug zur Verfügung gestellt werden können.

8. Soll der Hund automatisch ein Tierschutzfall werden, wenn der praktische Führer nachweis nicht vorgelegt wird?

Nein, allerdings sollen die Kommunen das Recht haben, für diesen Fall eine Auflage wie bspw. die Leinenpflicht zu verfügen.

9. Wird es einen einheitlichen „Hundeführerschein“ nach Muster geben?

Ja, die „hessischen Fachverbände rund um den Hund“ sind dazu bereit, sich unter der Federführung des Regierungspräsidiums Darmstadt auf einen sehr übersichtlichen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ wie bspw. „Das Team muss ein Stopp, eine Leinenführung im Alltag sowie einen Rückruf vorführen können“ zu verständigen. Dabei ist selbstredend, dass Hundehalter sich immer auch für ein Mehr entscheiden können, sei es dass sie sich für eine Hundeschule entscheiden, oder sei es, dass sie sich einem Hundesportverein anschließen.

10. Nach welchen Kriterien werden die Stellen anerkannt, die theoretische und oder praktische Sachkundeprüfung abzulegen?

Die Liste der Anerkannten führt und definiert das Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem VDH, der Landestierärztekammer, den Berufsverbänden der Hundeschulen sowie dem Landestierschutzbund.

11. Sollen auch Vereine, nicht nur Hundeschulen, die einfache Sachkundeprüfung abnehmen können?

Ausdrücklich: Ja, die Sachkundeprüfungen können von jeder Person oder Stelle abgenommen werden, die das Regierungspräsidium mit seinem Fachgremium zu diesem Zweck anerkannt hat. Bei Nachweis der definierten Kenntnisse soll sich jeder kompetente Tierarzt, jeder kompetente Hundetrainer und jeder kompetente Sporttrainer um die Anerkennung bemühen können.

12. Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Die Kommunen sollen, wie bislang für die Einhaltung der Vorschriften betreffend gefährliche Hunde jetzt auch, für die Einhaltung der Vorschriften betreffend alle Hunde zuständig sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass den Kommunen die Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeiten verbleiben.

13. Kann Gewalttätern die Hundehaltung generell verboten werden?

Ja, selbstverständlich. Welche Maßnahme anzuordnen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

14. Was sonst können die Behörden im Einzelfall anordnen:

Zur Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes sind verschiedene Anordnungen möglich. Sie reichen von der intensiven Schulung über Haltungs- und Führungsaufgaben bis hin zum Haltungs- und Führungsverbot. Welche Maßnahme anzuordnen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.